

sie jedoch auch äußerst skeptisch gegenüber jenen, die den Weg zurück in die Arme der römischen Kirche beschreiten wollen. Maltby arbeitet heraus, dass Macaulay die Konstituierung der anglikanischen *via media* als einen Prozess begreift, der bis ins 18. Jahrhundert hineinreicht. Sie nimmt damit bereits Argumente der Vertreter einer „Long Reformation“ vorweg. Das Verdienst der Reformation besteht für die Schriftstellerin vor allem darin, die „bildlastige“ mittelalterliche Ästhetik überwunden und so die Tür für eine reiche literarische Produktivität in der englischen Kirche (Hooker, Donne, Herbert etc.) geöffnet zu haben, in deren Tradition sie sich selbst sieht. Gerade in der poetischen Verdichtung des Glaubens kommt für Macaulay das Wesen des Anglikanismus zu seinem eigentlichen Ausdruck. – Eine originelle Position in der an Exzentrik reichen religiösen Tradition Englands, die in vielen Facetten ihrer literarischen Spiegelung vorzustellen das Verdienst dieses Bandes ist.

Ludwigshafen

Arne Dembek

*Peter Oestmann: Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge, Köln: Böhlau 2012 (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 61), 859 S., ISBN 978-3-412-20865-3.*

Historische und rechtshistorische Forschung haben verstärkt in den letzten Jahren herausgearbeitet, dass sich das frühneuzeitliche Heilige Römische Reich deutscher Nation durch eine Pluralität des Rechts auszeichnete, die – trotz der zunehmenden Rezeption des Römischen Rechts – aus der weiterhin bestehenden Vielzahl von territorialen Rechten und Gewohnheiten resultierte. Hinzu kamen zahlreiche Personen und Institutionen, die Recht sprachen oder zwischen Streitparteien vermittelten. Seit der Reformation herrschte zudem konfessionelle Pluralität, die vor allem im Bereich des Eherechts sowie der sogenannten Sittenzucht auch institutionelle Konsequenzen nach sich zog. Ehe- und Sittenzucht galten in protestantischen Territorien als eine Angelegenheit gemischter Zuständigkeit von Kirche und weltlicher Obrigkeit (Kirchenrat/Konsistorium). Die ausschließliche Zuständigkeit der Kirche in eherechtlichen Fragen war damit gebrochen. Nur in katholischen Territorien herrschte sie noch fort.

In den Kontext dieser Entwicklung gehört die Frage, wie sich beide Traditionen des gelehrten Rechts, das römische (weltliche) und das kanonische (geistliche) Recht, nach der

Einführung der Reformation zueinander verhielten und welche Streitigkeiten vor ein weltliches oder ein geistliches Gericht gehörten. Der Münsteraner Rechtshistoriker Peter Oestmann hat sich dieser Thematik zugewendet und ein umfangreiches, quellengesättigtes Werk vorgelegt, das zwar kein Gesamtbild geben will, aber auf einzelne Territorien des norddeutschen Raumes Schlaglichter wirft. Im Einzelnen handelt es sich um die Fürstbistümer Münster und Osnabrück, das Hochstift Hildesheim, die Reichsstädte Lübeck und Hamburg, die Herzogtümer Mecklenburg und Sachsen-Lauenburg, die Grafschaft Lippe und das Herzogtum Jülich-Berg. Damit ist ein Querschnitt aller möglichen konfessionellen Ausprägungen eines Territoriums im Alten Reich gegeben, von katholischen weltlichen und geistlichen Territorien über lutherische und reformierte bis hin zu gemischtkonfessionellen Herrschaftsgebieten. Hier verweist Oestmann auf die neuesten historischen Forschungen zur Konfessionalisierung, die insbesondere für den nordwestdeutschen Raum davon ausgehen, dass das konfessionell einheitliche Territorium eher die Ausnahme denn die Regel bildete.

Ausgangspunkt des Werks sind Streitigkeiten um das zuständige Gericht, bei denen es um die Zuordnung bestimmter Verfahren zur geistlichen oder weltlichen Gerichtsbarkeit ging. Der Verfasser definiert „Zuständigkeit“ entsprechend als Kampf um das Recht. Aufgrund dieser Herangehensweise liegt der Schwerpunkt des Werkes auf der Prozesspraxis. In den Blick geraten dabei vor allem solche Fälle, die auf dem Wege des Rechtsmittelzuges vor den höchsten Gerichten des Alten Reiches, dem Reichskammergericht und dem Reichshofrat, anhängig gemacht wurden. Leider konzentriert sich der Verfasser vor allem auf das Reichskammergericht, der Reichshofrat wird nur am Rande berücksichtigt, obwohl es sicherlich interessant gewesen wäre, die Behandlung von einschlägigen Streitfällen am kaiserlich geprägten Gericht in Wien intensiver zu verfolgen. Eine spezifische zeitliche Eingrenzung wird nicht vorgenommen, die Fälle umfassen die gesamte Dauer der Frühen Neuzeit.

In den einzelnen Kapiteln, die ganz unterschiedlichen Umfang besitzen, werden zunächst kursorisch die historischen Rahmenbedingungen abgesteckt, dann jedoch detaillierte Ausführungen zu einzelnen Prozessen vorgenommen. Anhand des Fürstbistums Münster wird beispielsweise ausführlich der strittige Instanzenzug behandelt, wobei die Konflikte das Münsteraner Offizialat, das sowohl geistliches als auch weltliches Gericht war, und das Kölner Offizialat sowie den

Apostolischen Nuntius als Appellationsinstanzen in weltlichen Zivilsachen betrafen. Ähnliche Probleme stellten sich auch für die geistlichen Fürstbistümer Hildesheim und eingeschränkt für Osnabrück, bei denen der weltliche Landesherr zugleich Bischof und Gerichtsherr der erstinstanzlichen Offizialatsgerichtsbarkeit war. Da weltliche Streitigkeiten vor kirchlichen Gerichten ausgetragen werden konnten, bestand hier immer die Gefahr, dass im Zuge von Appellationen die Auseinandersetzungen an landesfremde Gerichte gerieten, was von den Territorialherren als massive Eingriffe in ihre hoheitlichen Rechte empfunden wurde. Insofern besaßen solche Fragen der Zuständigkeit politische Bedeutung und konnten erhebliches Konfliktpotential entfalten.

In protestantischen Territorien gestaltete sich die Situation dagegen anders, da hier keine geistliche Gerichtsbarkeit mehr wie in den katholischen Territorien existierte und der Weg der Appellation außerhalb des Jurisdiktionsbezirks des Landesherrn (mit Ausnahme von Mecklenburg) quasi abgeschnitten war. Es ist aus kirchengeschichtlicher Sicht von zentraler Bedeutung, dass es nur wenige Appellationen von den Konsistorien bzw. Kirchenräten an die höchsten Gerichte gab und dann in der Regel der Weg der Nichtigkeitsklage eingeschlagen werden musste, weil solche Appellationen sehr umstritten waren und die protestantischen Landesherren alles daran setzten, die Zuständigkeit der höchsten Gerichte in kirchenrechtlichen Angelegenheiten zu bestreiten. Besonders interessant sind in diesem Zusammenhang Fälle, die das Eherecht betrafen. Hier bieten die Reichskammergerichtsakten vertiefte Einblicke in die Krisen des frühneuzeitlichen Ehelebens, die von einem Scheidungsprozess, nicht eingehaltenen Eheversprechen, Feststellung der Vaterschaft und Klage auf Unterhaltszahlungen bis hin zu einer Zwangsverheiratung als Grund für eine Nichtigkeitsklage reichen.

Die auf den ersten Blick trockene juristische Materie der Zuständigkeitsstreitigkeiten gewinnt durch die Quellennähe und die dichte Beschreibung der Fälle, durch die nicht nur Einblicke in die juristische Rhetorik und das Argumentieren vor Gericht gegeben werden, sondern auch die Vielfalt der Problemlagen in Fragen der Zuständigkeit über die konfessionellen Grenzen hinweg deutlich wird.

Gerade diese Vielfalt ist es dann auch, die den Verfasser von der Auffassung gelangen lässt, dass ein Gesamtbild in Fragen von Zuständigkeitskonflikten nicht möglich sei. Es bleibe – so Oestmann – letztlich ungeklärt, welche Sachen weltlich und welche Sachen geistlich waren und wo die Grenze zwischen

weltlichem und geistlichem Gericht verlief. Nichtsdestotrotz versucht er sich daran, einige übergeordnete Ergebnisse zu formulieren, die sich in erster Linie auf die anwaltliche Argumentation in katholischen Territorien beziehen. So war dort das Arsenal der zur Verfügung stehenden Rechtsstandpunkte begrenzt. Vor allem die Berufung auf das *privilegium fori*, das Gerichtsstandsprivileg der Geistlichen, spielte dabei eine gewichtige Rolle und wurde in allen geschilderten Fällen als Verteidigungsmittel eingesetzt, blieb aber letztlich wirkungslos. Überraschend ist sicherlich der Befund, dass in einigen katholischen Territorien Einigkeit darüber herrschte, dass ein Offizialat ein ganz reguläres Zivilgericht darstellt. Konsens bestand in diesen Fällen auch darüber, dass weltliche Angelegenheiten, auch wenn sie vor kirchlichen Gerichten verhandelt wurden, keinesfalls auf dem Wege der Appellation oder eines Rekurses vor den Apostolischen Nuntius oder die Rota Romana gebracht werden sollten. Päpstliche Eingriffe in die Zivilgerichtsbarkeit wurden von den Territorialherren, aber auch von den höchsten Gerichten des Alten Reiches nicht mehr akzeptiert. Auch rechtswidrige Eingriffe der geistlichen Gerichte in den weltlichen Bereich sollten mit Hilfe der höchsten Gerichte abgewehrt werden, wobei man fast immer einen Mandatsprozess, eine Art einstweilige Verfügung, anstrebte und dadurch relativ schnell Rechtsschutz erzielen konnte. Die Landesherren bedienten sich dabei eines ähnlichen Argumentationsarsenals, das sich aus der Reichsverfassung, dem Lehnrecht und dem frühneuzeitlichen Normenkatalog speiste. Auf der anderen Seite war es prozessual sehr viel schwieriger und langwieriger, wenn die geistlichen Gerichte über die überhandnehmende weltliche Gerichtsbarkeit Klage führten.

In protestantischen Territorien stellte sich die Problematik dagegen anders dar, da die Konsistorien auf die Territorien begrenzt blieben und damit die Landesherrschaft stützten.

Angesichts dieser Feststellung ist der abschließende Befund interessant, dass sich die konfessionellen Unterschiede nicht in der anwaltlichen Argumentation niederschlugen. Wie bei anderen Untersuchungen der höchsten Gerichtsbarkeit wird auch bei Oestmanns Analyse deutlich, dass vor Gericht mit rein rechtlichen Gesichtspunkten argumentiert wurde und selbst die herangezogenen Autoritäten nicht nach Konfession ausgewählt wurden.

Insgesamt handelt es sich um ein Grundlagenwerk zur juristisch zentralen Frage der umstrittenen Zuständigkeit von weltlichen und geistlichen Gerichten in der Frühen Neuzeit, das von den Prozessakten ausgeht,

eine Reihe spannender Einzelfälle aus Territorien mit jeweils anderen konfessionellen Gemengelagen schildert und vor allem vor dem Hintergrund der territorial sehr unterschiedlichen Gerichtsverfassungen ein breites Panorama der Rechtsvielfalt im Alten Reich ausbreitet.

Osnabrück

Siegrid Westphal

*Stefan Schima, Papsttum und Nachfolgebeeinflussung. Von den Anfängen bis zur Papstwahlordnung von 1179, Freistadt: Plöchl 2011 (Kirche und Recht 26), 466 S., ISBN 978-3-901479-72.*

Als im Jahr 1188 ein englischer Mönch in Rom schrieb, dass man nun den Kardinalbischof von Ostia, Theobald, wohl nicht nach England als Legaten entsenden werde, fügte er die Bemerkung hinzu, dass der aktuelle Papst (Clemens III.) durch ein Magenleiden geplagt sei und man sich für seinen Tod Theobald als Nachfolger vorstellen könne. So eindeutige Quellen (vgl. S. 401) findet man selten für ein Thema, das Stefan Schima umfassend behandelt. Die Wiener rechtswissenschaftliche Habilitationsschrift, die im Wintersemester 2003/2004 angenommen wurde, widmet sich einem Thema, das im Grenzbereich von Ereignis- und Verfassungsgeschichte angesiedelt ist. Die thematische Fragestellung weckt Assoziationen in Bezug auf das Kardinalskollegium, dessen Zusammensetzung ja seit dem 11. Jahrhundert über die Wahl eines jeweils künftigen Papstes entschied. Insofern wurde die Thematik nur selten oder am Rande für den Zeitraum in den Blick genommen, den Schima zentral behandelt, nämlich die Zeit vom ersten bis zum zwölften Jahrhundert. Mit dem Datum 1179 setzt er den Schlusspunkt und evoziert damit die Bestimmungen des dritten Laterankonzils zur Papstwahl, die eine Zweidrittelmehrheit des Wahlgremiums vorschrieben.

Die voluminöse Studie gliedert sich in acht große Abschnitte, zunächst von den Anfängen bis zu Konstantin (1), dann zu den römischen Bischofsbestellungen im 4. und 5. Jahrhundert (2), zum Papsttum während der Herrschaft Theoderichs (3), zum Papsttum unter dem Einfluss von Byzanz (4) und zum Papsttum unter dem Einfluss fränkischer Herrscher (5). Es folgen Abschnitte zur Epoche des verstärkten Einflusses römischer Adelsgeschlechter und deutscher Herrscher (6) bis hin zum Reformpapsttum und dem Investiturstreit (7). Abschließend geht es um die Nachfolgebeeinflussung in der Zeit der Schismen des 12. Jahrhunderts (8).

In der chronologischen Durcharbeitung des Materials verfolgt Schima systematische Gesichtspunkte, die er einleitend (S. 6–13) darlegt. Da eine explizite Nachfolgedesignation eher selten zu vermuten ist, geht es um die Frage der Nachfolgeempfehlungen, um Fragen der Erhebung römischer Bischöfe, aber auch um die Wahlvorschriften, die persönlichen Situationen und um die jeweiligen Netzwerke. Dies führt zu Fragen der Karrieremuster, zu Ausschlusskriterien möglicher Nachfolger bis hin zu Rücktritten und anderen Aspekten. Blickt man auf einige Grundtendenzen der durchschrittenen zwölf Jahrhunderte, so scheint gerade in den Anfangszeiten des Papsttums (soweit das die Quellen erkennen lassen) die Wahl entscheidender als die familiäre Herkunft gewesen zu sein. Allerdings stellte sich die Designationsfrage schon zu Beginn der Papstgeschichte. Laut dem apokryphen Clemensbrief an Jakobus soll Petrus seinen Nachfolger Clemens I. (88–97) designiert haben. Zwar war diesem Text eine gewisse Nachwirkung beschieden, aber erst im zweiten von Schima präsentierten Zeitabschnitt findet sich der einzige eindeutige Beleg einer erfolgreichen Papstdesignation, als Felix IV. (526–530) den anschließenden Papst Bonifaz II. (530–532) zu seinem Nachfolger bestimmte. Fragen des Designationsrechtes hatten kurz zuvor bei einer römischen Synode 499 eine Rolle gespielt. Jedenfalls wurden dort Fragen erörtert, was zu geschehen habe, wenn ein verstorbener Papst das ihm zustehende Designationsrecht wegen eines zu schnellen Todes nicht mehr ausüben können. Solche normative Diskussionen begehen auch in Synodalverhandlungen und in den kanonischen Diskussionen des 12. und 13. Jahrhunderts. Gleichzeitig wird am Beispiel Felix' IV. aber auch deutlich, wie sehr die Durchsetzung einer Designation eine Machtfrage zwischen dem jeweils amtierenden Papst und den Interessen des römischen Klerus bedeutete. In der Folgezeit waren keine eindeutigen Designationen mehr nachweisbar, obwohl die Bemühungen Stefans II., seinen Bruder Paul I. zu seinem Nachfolger aufzubauen, in diese Richtung weisen. Auch manche festgefügte Forschungsposition wird in Frage gestellt. So kann Schima mit der These aufräumen, dass der Archidiakon im 4. und 5. Jahrhundert so etwas wie eine Anwartschaft auf das Papsttum besessen habe.

Fragen des Einflusses der weltlichen Macht spielen in den folgenden Abschnitten eine wichtige Rolle, weil die weltliche Macht immer wieder in die Nachfolge eingriff. Wenn es unter diesen Voraussetzungen auch für die Päpste schwerer wurde, Nachfolgeempfehlungen oder gar Designationen durchzuführen